

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 01. Juli 2009	Nr. 15
-------------	--	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Halle (Saale) <u>für die Gemeinde Albersroda</u>	
• Bodensonderungsverfahren nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG; Sonderungsplan Nr. V25-22532-2009 hier: Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplanes	2
Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels – Außenstelle Halle <u>für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra</u>	
• Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 52.611 41 MQ 082 QU hier: vorläufige Anordnung vom 16.06.2009	3 - 6
• Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) Verf.-Nr. 61-7 MQ 010 hier: Berichtigung der vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008	7 - 9
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels <u>für die Gemeinde Barnstädt</u>	
• Bodenordnungsverfahren Schmon - Feldlage Verf.-Nr. 611/240 QFT 001/FL hier: Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 23.06.2009	10, 11
Impressum	12

Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Halle (Saale)

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 0345-6912-244

Halle(Saale), .06.2009

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-22532-2009

In der Gemeinde Albersroda, Gemarkung Albersroda, Flur 3, Flurstück 43 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20.Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen **vom 13.07.2009 bis 12.08.2009**

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Di., Mi., Do.	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.Thorsten Seeck

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels – Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU
(61-7 MQ 009)

Vorläufige Anordnung vom 16.06.2009

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Realisierung des Streckenloses 4** wird auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers (Anlagen 2 bis 6) für den Trassenbereich, die Nebenanlagen, die Freileitungskreuzungen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 bis 6, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **17.08.2009** in die unter Punkt 1 und in den Anlagen 1 bis 6 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die Realisierung des Streckenabschnittes zwischen Osterbergtunnel und Saale-Elster-Talbrücke (Streckenlos 4).

Der Baubeginn für die Realisierung des Streckenabschnittes zwischen Osterbergtunnel und Saale-Elster-Talbrücke (Streckenlos 4) ist zum 17.08.2009 vorgesehen. Der Unternehmensträger hat am 28.05.2009 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen.

Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingeleiteter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungszug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **25.09.2009** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)

Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*

und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Berichtigung
der vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008

18.06.2009

I. Berichtigung

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) wurden ab dem 01.09.2008 der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 der vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers für den Trassenbereich, die Nebenanlagen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen wurde vom Unternehmensträger in der Örtlichkeit durch Pflöcke gekennzeichnet.

Bei den unten aufgeführten Flurstücken war die Flächenangabe in der Flurstücksliste der vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008 fehlerhaft. Das Flurstück 65 war in den Karten der vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008 dargestellt, aber in der Flurstücksliste nicht aufgeführt.

Die **Flurstücksliste** gemäß Anlage 1 der vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008 wird wie folgt berichtigt:

Lfd. Nr. im GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt- größe Flurstück in m ²	dauerhafte Inanspruch- nahme in m ²	vorüberg. Inanspruch- nahme m ² (ohne Auflagen)	vorüberg. Inanspruch- nahme m ² (mit Auflagen)
PFA 2.3							
71, 282	Oechlitz	2	52/1	42580	4124		
71, 275	Oechlitz	2	53	6690	711		
77, 286	Oechlitz	2	574/55	22252	5015		
78, 288	Oechlitz	2	57/1	4590	835		
84, 298	Oechlitz	2	62/2	20671	2738		
89, 303	Oechlitz	2	65	5720	4497	1027	196
34, 140	Oechlitz	1	36	11800	590		

Die Lage der mit vorläufiger Anordnung vom 18.06.2008 entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 bis 9.

Die Darstellung der Entzugsflächen war auf der Karte der Anlage 6 zur vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008 fehlerhaft. Diese wird durch **Anlage 1 dieser Berichtigung** ersetzt.

Alle weiteren Festlegungen der vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008 bleiben unverändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Berichtigung der vorläufigen Anordnung vom 18.06.2008 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)

Hinweis

Die Berichtigung einschließlich ihrer Anlage liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“*, Sitz: *Stadtverwaltung Mücheln Markt 1, 06249 Mücheln*

und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
 GEP ... Grunderwerbsplan
 LBP ... landschaftspflegerischer
 Begleitplan

ANLAGE 1

Verfahrensgebiet Steigra
 Termin der Anordnung zum 17.08.2009

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV/LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen
1	2	3	4	Nr.	6	7	8	9	10	11	13
19	36	9.2/4 9.5/4	Kalzendorf	3	17		64090	13050			
20	58	9.2/5 9.5/4	Kalzendorf	3	16		32200	5957			
21	59	9.2/5 9.5/4	Kalzendorf	3	15		37200	6706			
22	35	9.2/5 9.5/3	Kalzendorf	3	14		6940	611			
23	61	9.2/5 9.3/1 9.5/4	Kalzendorf	3	50/6		62533	29945	1892		
24	62	9.2/5 9.3/1 9.5/4	Kalzendorf	3	51/5		76938	26901	15		
25	-	9.2/5 9.3/1	Kalzendorf	3	44/4		5609	4236	140		
26	63	9.2/5 9.3/1 9.5/4 9.6.3/1	Kalzendorf	3	45/1		42995	27038		3877	
27	-	9.3/1 9.5/4	Kalzendorf	3	3/1		4620	162			
28	-	9.2/5 9.3/1 9.5/4	Kalzendorf	3	7/1		72732	57			
1	-	9.2/5 9.3/1 9.5/4	Jügendorf	2	30/5		94725	2192	1130		
2	-	9.2/5 9.3/1	Jügendorf	2	121/33		476	428	22		
3	-	9.2/5 9.3/1	Jügendorf	2	122/33		3980	1433	282	50	
4	-	9.2/5 9.3/1	Jügendorf	2	123/33		700	254	274	39	
5	1	9.2/5 9.3/1 9.5/4 9.5/5 9.6.3/1	Jügendorf	2	109/36		88221	19829	462	1424	
6	5	9.2/6 9.3/1 9.5/4	Jügendorf	2	36/1		20760	7030			
7	6	9.2/6 9.5/4 9.5/5	Jügendorf	2	37		2610	746			

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren:	Schmon (Feldlage)
Verf. Nr.:	611/240 QFT 001 Feldlage
Landkreis:	Saalekreis

VORZEITIGE AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

vom 23.06.2009

1. Die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes wird für die neuen Flurstücke angeordnet.
- 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den **06.07.2009, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über.

Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 05.12.2007 über den Bodenordnungsplan angehört worden.
Des weiteren zum 1. Nachtrag am 14.01.2009 und zum 2. Nachtrag am 19.06.2009.

Die verbliebenen Widersprüche sind zwischenzeitlich der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt worden.

Die Erledigung steht noch aus.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes könnten einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile insbesondere im Hinblick auf:

- 1.) den rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet
- 2.) die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen
- 3.) die vorzeitige Berichtigung des Grundbuchs nach § 82 FlurbG

entstehen.

Des Weiteren sind mit fortlaufendem Grundstücksverkehr und anderer Änderungen fortgesetzt Nachträge erforderlich, was die Dauer des Verfahrens verlängert und somit den Interessen der Teilnehmer widerspricht.

3. Der Erlass gesonderter Übergangsbestimmungen ist nicht erforderlich, da bereits im Jahre 2003 eine Besitzeinweisung erfolgte und somit die Bewirtschaftung der Flächen geregelt wurde.
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59 Widerspruch einlegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBL. I S. 686), wird die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Anordnung zu 1. angeordnet.

Begründung zum sofortigen Vollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach Abwägung dessen, dass gegen den Bodenordnungsplan von der Gesamtheit der Teilnehmer lediglich in 3 Fällen Einwendungen gegen die Festsetzungen im Bodenordnungsplan vorgetragen wurden, welche der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorliegen.

Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungen im Bodenordnungsplan eine hohe Akzeptanz bei den Teilnehmern finden.

Durch den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird der Zeitpunkt des Eintritts der rechtlichen Wirkung der Festsetzungen des Bodenordnungsplanes bestimmt.

Es werden keine Tatsachen geschaffen, die eventuelle Ansprüche auf Änderung des Bodenordnungsplanes erschweren.

Dem gegenüber besteht ein hohes Interesse der überwiegenden Mehrzahl der Teilnehmer daran, dass die mit dem Bodenordnungsplan vorgesehene Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nunmehr in den neuen Rechtszustand überführt wird und somit im vollen Umfang Besitz- und Eigentumsrechte wieder klar definiert sind, sowie Grundstücksverkehr, Beleihungs- und Rechtsnachfolgevorgänge keinerlei Erschwernissen oder Bedenken mehr unterliegen.

Unter Würdigung aller Umstände ist festzustellen, dass das schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit der Teilnehmer, dem einzelner Teilnehmer vorgeht.

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.